

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **1/2 (1883)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lang geruht, neuerdings in den Vordergrund und wird voraussichtlich die eidgenössischen Räte in der bevorstehenden Frühjahrsession beschäftigen. Zwar will der Bundesrath nach den an anderer Stelle dieser Nummer mitgetheilten Anträgen, weder auf den Rückkauf noch auf den von Herrn Ingenieur Zschokke vorgeschlagenen Bundesbetrieb eintreten, sondern sich mit einer Controle der Rechnungsstellung und Dividenden-ermittlung begnügen. In ähnlichem wenn auch nicht gleichem Sinne ist vorstehende, sehr beachtenswerthe Arbeit aufgefasst, der wir vornehmlich desswegen Raum geben, um auch die *technischen* Kreise zur Besprechung der vorliegenden, sehr wichtigen Frage zu veranlassen. Dabei erklären wir, dass durch die Schlussfolgerungen vorstehenden Artikels die Haltung unseres Blattes *in keiner Weise* präjudicirt sein soll, sondern, dass wir auch durchaus anderen Gesichtspuncten gerne vollkommen Rechnung tragen wollen. Wir sind von dem Herrn Autor dieser Abhandlung ermächtigt worden, mitzuthemen, dass derselbe mit keiner unserer grösseren Eisenbahngesellschaften in irgend welcher Beziehung steht.

Die Redaction.

Miscellanea.

Schweizerische Eisenbahnen. Nachdem der schweizerische Bundesrath die Frage des Rückkaufs oder der Uebernahme des Betriebes der schweizerischen Eisenbahnen durch den Bund einer Prüfung unterzogen und hinsichtlich dieser beiden Massnahmen zu einem negativen Resultate gelangt ist, hat er beschlossen, den eidgenössischen Räten folgende Anträge vorzulegen:

I. *Betreffend den Rückkauf:* Vom Rechte des Rückkaufes schweizerischer Eisenbahnen wird zur Zeit kein Gebrauch gemacht.

II. *Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften:*

Art. 1. Auf dem Bauconto einer Eisenbahngesellschaft dürfen nur solche Beträge verrechnet werden, welche für die Herstellung der Bahn und die Beschaffung der Betriebsmittel wirklich verausgabt worden sind. Nach Eröffnung des Betriebs dürfen die Kosten für neue Bahnanlagen oder für Anschaffung von Betriebsmaterial dem Bauconto nur in dem Maasse zugeschrieben werden, als dadurch der Werth und die Ertragsfähigkeit der Unternehmung erhöht wird.

Art. 2. Alle Ausgaben, welche nicht auf die Baurechnung gehören (Art. 1), sind aus den jährlichen Betriebseinnahmen zu bestreiten. Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten, gleichwie Cursverluste und Emissionskosten können im Verhältniss zu ihrer Höhe und zu derjenigen der Jahreserträge auf eine Reihe von Jahren zur Amortisation vertheilt werden. In gleicher Weise sind diejenigen Posten, welche, entgegen der Vorschrift des Art. 1, auf die Baurechnung gebracht worden sind, aus den jährlichen Einnahmeüberschüssen zu amortisiren. Die Einlagen in die Reserve- und Erneuerungsfonds sind gleichfalls aus den Einnahmeüberschüssen zu bestreiten und nach dem Bedürfniss zu bemessen.

Art. 3. Die jährlichen Rechnungen und Bilanzen sind von den Eisenbahnverwaltungen dem Bundesrath vorzulegen, welcher zu untersuchen hat, ob dieselben den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Soweit dies nicht der Fall ist, trifft der Bundesrath, nach Anhörung der betreffenden Verwaltungen, die nöthigen Verfügungen und setzt die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Posten von sich aus fest.

Art. 4. Diese Verfügungen sind den Eisenbahngesellschaften unter ausführlicher Begründung mitzuthemen und es hat die Generalversammlung der Actionäre das Recht, gegen Anordnungen, durch welche der Betrag des Reingewinns herabgesetzt wird, binnen 60 Tagen von der Eröffnung an beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Findet das Bundesgericht, dass der Bundesrath die ihm durch das gegenwärtige Gesetz übertragenen Befugnisse überschritten und dadurch die Ansprüche der Actionäre auf den Reingewinn beeinträchtigt habe, so wird es die Summe festsetzen, um welche dieser letztere gegenüber der Verfügung des Bundesrathes zu erhöhen ist. Die daherigen Beschwerden sind nach dem für die staatsrechtlichen Streitigkeiten vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen.

Art. 5. Die Entscheide des Bundesrathes sind unter Vorbehalt von Art. 4 für die Actionäre verbindlich (Art. 631 und 639 des schweizerischen Obligationenrechtes*) und es dürfen vor Erlass derselben Dividenden weder beschlossen noch ausbezahlt werden.

Art. 6. Die Bestimmungen der Concessionen über den Rückkauf der Bahnen bleiben unverändert bestehen; dagegen werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse und Verordnungen aufgehoben.

Art. 7. Die Statuten der Bahngesellschaften sind mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

*) Art. 631 und 639 des schweiz. Obligationenrechtes lauten:

Art. 631. Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die statutengemässe Ausstattung des Reservefonds vom Reingewinn in Abzug gebracht ist. Die Generalversammlung ist befugt, vor Vertheilung der Dividende auch solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschliessen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert.

Art. 639. Die Rechte, die den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz, der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Concurrenzen.

Preis ausschreiben des Ausschusses der Hygiene-Ausstellung zu Berlin. Der Ausschuss der allgemeinen deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens zu Berlin hat eine internationale Wettbewerfung für die beste Arbeit über die Verunreinigung der Gewässer und die Mittel zur Abhülfe derselben ausgeschrieben. Termin: 31. December 1884. Preise: Ein Ehrenpreis, bestehend in einer silbernen Jardinière, ein Accessit-Preis von 600 Mark und zwei Accessit-Preise von je 300 Mark. Alles Nähere findet sich im Annoncentheil dieser Nummer.

Concurrenz im Architektenverein in St. Petersburg. Im Auftrage des Verwaltungsrathes einer in der Stadt Wladimir zu gründenden Gewerbeschule, deren Kosten die Summe von 150 000 Rubel nicht überschreiten sollen, hat der St. Petersburger Architekten-Verein eine Wettbewerfung zu dem Entwürfe der für diese Schule erforderlichen Gebäude ausgeschrieben. Hierbei kommen zum ersten Male die neuen Bedingungen zur Anwendung, welche in letzter Zeit von dem Architekten-Verein in St. Petersburg berathen und angenommen worden sind. Die wichtigsten Bestimmungen des Ausschreibens sind laut dem „Centralblatt der Bauverwaltung“ folgende: Zunächst findet eine Vorconcurrenz statt, zu welcher nur skizzenhafte und mit Motto versehene Entwürfe einzureichen sind. Nachdem dieselben 14 Tage öffentlich ausgestellt gewesen, tritt das aus 5 Mitgliedern des Architekten-Vereins und dem Inspector der technischen Schule in Moskau bestehende Preisgericht zusammen. Zur Vertheilung gelangen 5 Preise im Gesamtbetrage von 2300 Rubel, deren Höhe im einzelnen zu bemessen den Preisrichtern überlassen ist. Ausserdem sind 700 Rubel für den Ankauf von weiteren 3 Entwürfen bestimmt. Demnächst können die Verfasser der preisgekrönten Entwürfe sich an der zweiten Concurrenz betheiligen, deren Termin einen Monat nach Verkündung des Urtheils in der Vorconcurrenz abläuft, und für welche völlig durchgearbeitete Zeichnungen nebst Kostenanschlag verlangt werden. Dieselben bleiben 8 Tage ausgestellt, worauf 3 Preise im Gesamtbetrage von 3000 Rubel zur Vertheilung kommen. Die Zuerkennung des ersten Preises gewährt dem betreffenden Bewerber keinen Anspruch darauf, dass ihm auch die Bauausführung übertragen werde. Der Architekten-Verein zieht zur Deckung seiner Unkosten von den Verfassern der preisgekrönten Entwürfe 10 % der ihnen ertheilten Preise ein, sofern sie zu seinen Mitgliedern zählen, im andern Falle jedoch 20 %. Auch behält sich derselbe vor, je nach Auswahl einzelne der preisgekrönten Entwürfe in der Zeitschrift „Der Baumeister“ zu veröffentlichen. Die Preisrichter sind verpflichtet, über sämtliche eingegangene Entwürfe ein motivirtes Gutachten abzufassen, welches demnächst in denselben Zeitungen, welche das Concurrenzausschreiben enthalten, zum Abdruck gelangen soll.

Redaction: A. WALDNER.
Claridenstrasse 30, Zürich.